



Amtsblatt für die Gemeinde **VETTWEISS**

Mit den Ortschaften: Disternich · Froitzheim · Ginnick · Gladbach · Jakobwüllesheim · Kelz · Lixheim · Müddersheim · Sievernich · Soller · Vettweiß



**Kandidaten zur
Ratswahl am
25. Mai 2014**

Herausgeber und
verantwortlich für den
Inhalt des Amtsblattes:

Bürgermeister Josef Kranz, 52391 Vettweiß, Gereonstr. 14, Telefon: (02424) 209-0

Für den übrigen Inhalt und für den Anzeigenteil verantwortlich: Porschen & Bergsch
Mediendienstleistungen, 52399 Merzenich, Am Roßpfad 8, Tel. (02421) 73912,
Fax (02421) 73011, www.porschen-bergsch.de, email: dp@porschen-bergsch.de

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im
Gemeindegebiet verteilt. Das Amtsblatt ist im Einzelbezug beim Verlag oder
über das Rathaus zu beziehen. Auflage: 3.700 Exemplare. In unserem Hause gestal-
tete Anzeigen unterliegen dem Urheberrecht.

Unverlangt eingesandtes Text- und Bildmaterial wird nicht zurückgesandt.

Der Umwelt zuliebe auf 100% chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt.

Im Internet: www.vettweiss.de

14. Jahrgang
30. April 2014
Nr.

5



Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen zur Europawahl

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die **Wahl zum Europäischen Parlament** am 25. Mai 2014

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Gemeinde Vettweiß wird in der Zeit vom 05.05.2014 bis 09.05.2014 während der allgemeinen Öffnungszeiten von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich am 06.05.2014 von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, sowie am 08.05.2014 von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Rathaus, Gereonstr. 14, 52391 Vettweiß, Zimmer 105, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, also spätestens am 09.05.2014 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Vettweiß, Gereonstr. 14, 52391 Vettweiß, Zimmer 105, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 04.05.2014 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Düren (Kreis Düren).

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises
oder

durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 04.05.2014

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 09.05.2014 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 23.05.2014, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem

Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Vettweiß, den 23.04.2014

Der Bürgermeister


(Kranz)

Wahlbekanntmachung

1. Am 25. Mai 2014 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum **Europäischen Parlament** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Vettweiß ist in 17 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 21. April 2014 bis 04. Mai 2014 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr im Rathaus Vettweiß, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort, sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises / der kreisfreien Stadt
oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

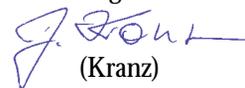
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu

5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Vettweiß, den 23.04.2014

Der Bürgermeister


(Kranz)



Alte Sofas

setzen sich immer mehr durch!
Wir liefern, restaurieren und polstern antike Stühle, Sessel und Sofas.

KÜGELER

Raumausstattung 

Öffnungszeiten:
Mo.-Fr. 9.00 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Hardtstr. 5
52388 Nörvenich
Tel. 02426-5020
Mobil 0171-5224306
www.raumausstattung-kuegeler.de
info@raumausstattung-kuegeler.de

- Polsterei
- Gardinen
- Bodenbelag
- Sonnenschutz
- Insektenschutz



Bekanntmachungen zur Kommunalwahl

Öffentliche Bekanntmachung

Zugelassene Wahlvorschläge für die Kommunalwahl in der Gemeinde Vettweiß am 25.05.2014

Nach §§ 19, 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit §§ 30, 31 Abs. 4, 75 b Abs. 7 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) gebe ich bekannt, dass der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 10.04.2014 folgende Wahlvorschläge für die Kommunalwahl in der Gemeinde Vettweiß zugelassen hat:

A. Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken

Wahlvor-schl.-Nr.	Name	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Adresse	Partei / Wählergruppe
-------------------	------	-------	-------------	------------	---------	-----------------------

Bewerber/innen im Wahlbezirk 01 Vettweiß-Unterdorf

1	Erasm, Franz-Wilhelm	Landwirt	1948	Vettweiß	Dorfstraße 3 52391 Vettweiß	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Leinweber, Doris	Bankangestellte	1952	Gladbach	Auf dem Stein 20 52391 Vettweiß	BI Vettweiß (BI Vettweiß)
3	Beska, Martin	Zeitsoldat	1985	Zwenkau	Im Kamp 27 52391 Vettweiß	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
4	Weikopf, Bernd	Technischer Betriebswirt	1969	Krefeld	Am Heidegraben 2 52391 Vettweiß	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
5	Döring, Maximilian	Schüler	1994	Leverkusen	Dirlauer Weg 10 52391 Vettweiß	Freie Demokratische Partei (FDP)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 02 Vettweiß-Mitteldorf

1	Hürtgen, Dirk	Bankkaufmann	1968	Lendersdorf	Im Tal 6 52391 Vettweiß	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Siepen, Heinrich (Heinz)	Organist a.D.	1936	Müddersheim	Südstraße 5 52391 Vettweiß	BI Vettweiß (BI Vettweiß)
3	Uhde, Stephan	Berufsfeuerwehrmann	1985	Birkesdorf	Schützenstraße 3 52391 Vettweiß	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
4	Simon, Tobias	Dipl.-Betriebswirt	1958	Köln	Martinusstraße 38 52391 Vettweiß	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
5	Scheidt, Inge	Verwaltungsangestellte	1961	Setterich	Zum Mumental 2 52391 Vettweiß	Freie Demokratische Partei (FDP)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 03 Vettweiß-Oberdorf

1	Esser, Alfons	Rentner	1951	Vettweiß	Kuhweg 11 52391 Vettweiß	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Ernst, Ursula	Sekretärin	1966	Hürth-Hermülheim	Michelsgraben 60 52391 Vettweiß	BI Vettweiß (BI Vettweiß)
3	Ruskowski, Heinz Jürgen	Pensionär	1954	Bardenberg	Waldweg 10 52391 Vettweiß	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
4	Gremmels, Henning	Baubiologe	1956	Hildesheim	Hampeschstraße 35 52391 Vettweiß	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
5	Scheidt, Simon	Student	1993	Aachen	Zum Mumental 2 52391 Vettweiß	Freie Demokratische Partei (FDP)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 04 Froitzheim

1	Dr. Wollseifen, Hans Rainer	Lebensmittelchemiker	1976	Düren	Waldstraße 5 52391 Vettweiß	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Höpst, Marita	Kaufmännische Angestellte	1962	Düren	Peter-Graßmann-Straße 10A 52391 Vettweiß	BI Vettweiß (BI Vettweiß)
3	Pesch, Heinrich	Rentner	1937	Düren	In der Komm 25 52391 Vettweiß	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
4	Simon, Gabriele	Dipl.-Betriebswirtin	1960	Alpen	Martinusstraße 38 52391 Vettweiß	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
5	Pier, Stefanie	Auszubildende	1991	Birkesdorf	Gereonstraße 59 52391 Vettweiß	Freie Demokratische Partei (FDP)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 05 Ginnick

1	Kemmerling, Helmut	Pensionär	1948	Düren	Lehmkuhl 14 52391 Vettweiß	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Haaß, Hermann Josef	Technischer Zeichner	1958	Ginnick	Auf dem Acker 5 52391 Vettweiß	BI Vettweiß (BI Vettweiß)
3	Berth, Ralf	Polizeibeamter	1963	Birkesdorf	Muldener Weg 1 52391 Vettweiß	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
4	Lövenich, Monika	Dipl.-Ing. Agrar	1966	Birkesdorf	Zehnthof 0 52391 Vettweiß	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
5	Vasiliadis, Georgios Alexandros	Postfilialleiter	1988	Birkesdorf	Gereonstraße 59 52391 Vettweiß	Freie Demokratische Partei (FDP)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 06 Soller

1	Bille, Franz	Technischer Angestellter	1953	Düren	Am Ziegelfeld 19 52391 Vettweiß	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Körner, Helmut Erich	Schleifer	1960	Grevenbroich	Eifelstraße 7 52391 Vettweiß	BI Vettweiß (BI Vettweiß)
3	Heidbüchel, Renate	Rentnerin	1952	Eschweiler	Drover Straße 17 52391 Vettweiß	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 06 Solter

4	Schmitz, Wolfgang	Musiklehrer	1947	Bad Münstereifel	Gangolfusstraße 29 52391 Vettweiß	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
5	Siemens, Margaretha	Hausfrau	1968	Putschkowo/Udssr	Zum Mummental 5 52391 Vettweiß	Freie Demokratische Partei (FDP)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 07 Jakobwüllesheim

1	Roeb, Wilhelm	Rentner	1948	Jakobwüllesheim	Hahnenfeld 17 52391 Vettweiß	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Schulz, Alexandra	Erzieherin	1970	Düren	Jakobholz 17 52391 Vettweiß	BI Vettweiß (BI Vettweiß)
3	Binkis, Angelika	Hausfrau	1948	Hahnenklee	Kapellenweg 15 52391 Vettweiß	Sozialdemokratische Partei Deutsch- lands (SPD)
4	Bauer, Christian	Freischaffender Künstler	1961	Waldbröl	Jakobholz 10 52391 Vettweiß	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
5	Chatzigeorgiou, Anastasia	Postfilialangestellte	1959	Veroia/Griechenland	Gereonstraße 61 52391 Vettweiß	Freie Demokratische Partei (FDP)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 08 Kelz-West

1	Jäger, Claudia	Beamtin	1969	Aachen	Michaelstraße 58 52391 Vettweiß	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Probst, Peter	Soldat a.D.	1953	Oschersleben	In der Komm 42 52391 Vettweiß	BI Vettweiß (BI Vettweiß)
3	Thomas, Klaus	Dipl. Sozialarbeiter	1964	Lüneburg	Michaelstraße 7 52391 Vettweiß	Sozialdemokratische Partei Deutsch- lands (SPD)
4	Esser, Andreas	Schreinermeister	1962	Düren	Eifelstraße 13 52391 Vettweiß	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
5	von Slawinski-Langkau, Therese	Steuerfachwirtin	1960	Düren	Mühlenweg 16 52391 Vettweiß	Freie Demokratische Partei (FDP)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 09 Kelz-Ost

1	Wirtz, Karl	Rentner	1946	Kelz	Ursulinenstraße 5 52391 Vettweiß	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Quirl, Herbert	Betriebsleiter	1939	Köln	Am Lindchen 30 52391 Vettweiß	BI Vettweiß (BI Vettweiß)
3	Hockel, Dieter	Pensionär	1953	Düren	Oststraße 24 52391 Vettweiß	Sozialdemokratische Partei Deutsch- lands (SPD)
4	Haberl, Claudia	Schreinerin	1966	Zürich	Eifelstraße 13 52391 Vettweiß	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
5	Tsoukalas, Emily	Handelsvertreterin	1950	Samos/Griechenland	Oststraße 44 52391 Vettweiß	Freie Demokratische Partei (FDP)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 10 LUXHEIM

1	Franzen, Volker	Soldat	1961	LUXHEIM	Nikolausstraße 30B 52391 Vettweiß	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Demke, Henning	Kaufmännischer Angestell- ter	1970	Birkesdorf	Michelsgraben 60 52391 Vettweiß	BI Vettweiß (BI Vettweiß)
3	Steffens-Rösler, Sibilla	Rentnerin	1948	Kelz	Michaelstraße 13 52391 Vettweiß	Sozialdemokratische Partei Deutsch- lands (SPD)
4	Keiner, Gisela	Schauspielerin	1936	Krefeld	Amandusstraße 2 52391 Vettweiß	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
5	Langkau, Melissa	Vertriebsassistentin	1985	Aachen	Mühlenweg 16 52391 Vettweiß	Freie Demokratische Partei (FDP)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 11 Gladbach

1	Reifferscheidt, Hubertus	Kaufmännischer Angestell- ter	1987	Birkesdorf	Auf dem Goldberg 0 52391 Vettweiß	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Rosbroy, Irmgard	Kauffrau	1946	Berrenrath	Am Lindchen 2 52391 Vettweiß	BI Vettweiß (BI Vettweiß)
3	Küpper, Anna Margarete (Anne)	Studentin	1983	Köln	Petrusstraße 10 52391 Vettweiß	Sozialdemokratische Partei Deutsch- lands (SPD)
4	Motian, Claudia	Erzieherin	1969	Heinsberg	Rengershauser Mühle 0 52391 Vettweiß	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 12 Müddersheim

1	Gürth, Frank	Steuerfachangestellter	1981	Bad Mergentheim	Amandusstraße 44A 52391 Vettweiß	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Schröder, Günter	Lagerleiter	1962	Düren	Am Regenbusch 16 52391 Vettweiß	BI Vettweiß (BI Vettweiß)
3	Otto, Jürgen	Polizeibeamter	1961	Kroppach	Am Heidegraben 10 52391 Vettweiß	Sozialdemokratische Partei Deutsch- lands (SPD)
4	Poth, Thomas	Kommunalbeamter	1967	Bergheim	Grünstraße 3 52391 Vettweiß	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
5	Siemens, Annette	Auszubildende	1995	Nürtingen	Zum Mummental 5 52391 Vettweiß	Freie Demokratische Partei (FDP)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 13 Disternich

1	Schmidt, Helga	Hausfrau	1948	Disternich	Am Karbuch 5 52391 Vettweiß	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Heck, Thomas	Kaufmännischer Angestell- ter	1966	Düsseldorf	Im Buschfeldchen 7 52391 Vettweiß	BI Vettweiß (BI Vettweiß)
3	Wolfgarten, Danuta	Rentnerin	1953	Karelo/UDSSR	Bergstraße 7 52391 Vettweiß	Sozialdemokratische Partei Deutsch- lands (SPD)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 13 Disternich

4	Zimmermann, Hans-Peter	Haustechniker	1969	Brühl	Martinusstraße 2 52391 Vettweiß	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
5	Scheidt, Andreas	Pharmareferent	1964	Birkesdorf	Zum Mumental 2 52391 Vettweiß	Freie Demokratische Partei (FDP)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 14 Sievernich

1	Weber, Johanna	Konrektorin im Ruhestand	1941	Euskirchen	Johannesstraße 61 52391 Vettweiß	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Stockem, Angelika	Selbstständige Steuerberaterin	1964	Zülpich	Rövenicher Straße 6 52391 Vettweiß	BI Vettweiß (BI Vettweiß)
3	Kolbe, Norbert	Rentner	1941	Krischütz	Am Lindchen 18 52391 Vettweiß	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
4	Heinen, Ute	Lehrerin i.R.	1950	Siegburg	Heidegasse 36 52391 Vettweiß	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
5	Siemens, Viktor	Schreiner	1967	Bojewoj/Udssr	Zum Mumental 5 52391 Vettweiß	Freie Demokratische Partei (FDP)

B. Wahlvorschläge für die Wahl aus den Reservelisten

ResL. Nr.	Name	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Adresse	Ersatzbewerber/in für	Wahlbezirk	ResL. Nr.
-----------	------	-------	-------------	------------	---------	-----------------------	------------	-----------

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

1	Franzen, Volker	Soldat	1961	Lüxheim	Nikolausstraße 30B 52391 Vettweiß			
2	Erasm, Franz-Wilhelm	Landwirt	1948	Vettweiß	Dorfstraße 3 52391 Vettweiß			
3	Kemmerling, Helmut	Pensionär	1948	Düren	Lehmkuhl 14 52391 Vettweiß			
4	Jäger, Claudia	Beamtin	1969	Aachen	Michaelstraße 58 52391 Vettweiß			
5	Zurhelle, Andreas	Landwirt	1977	Düren	Marktplatz 3 52391 Vettweiß	Hürtgen, Dirk	02	16
6	Wirtz, Karl	Rentner	1946	Kelz	Ursulinenstraße 5 52391 Vettweiß			
7	Schmidt, Helga	Hausfrau	1948	Disternich	Am Karbuch 5 52391 Vettweiß			
8	Reifferscheidt, Hubertus	Kaufmännischer Angestellter	1987	Birkesdorf	Auf dem Goldberg 0 52391 Vettweiß			
9	Weber, Johanna	Konrektorin im Ruhestand	1941	Euskirchen	Johannesstraße 61 52391 Vettweiß			
10	Esser, Alfons	Rentner	1951	Vettweiß	Kuhweg 11 52391 Vettweiß			
11	Bille, Franz	Technischer Angestellter	1953	Düren	Am Ziegelfeld 19 52391 Vettweiß			
12	Roeb, Wilhelm	Rentner	1948	Jakobwüllesheim	Hahnenfeld 17 52391 Vettweiß			
13	Fraussen, Arnold	Student	1987	Birkesdorf	An der Grotte 2 52391 Vettweiß	Bille, Franz	06	11
14	Barkhoff, Johannes Gerd	Soldat	1961	Müddersheim	Mitfeld 5 52391 Vettweiß	Esser, Alfons	03	10
15	Gürth, Frank	Steuerfachangestellter	1981	Bad Mergentheim	Amandusstraße 44A 52391 Vettweiß			
16	Hürtgen, Dirk	Bankkaufmann	1968	Lendersdorf	Im Tal 6 52391 Vettweiß			
17	Dr. Wollseifen, Hans Rainer	Lebensmittelchemiker	1976	Düren	Waldstraße 5 52391 Vettweiß			
18	Diel, Norbert	Rechtsanwalt	1968	Birkesdorf	Maiglöckchenweg 8 52391 Vettweiß			
19	Schneider, Servatius	Rentner	1942	Köln	Im Weidchen 5 52391 Vettweiß	Weber, Johanna	14	9
20	Nix, Christoph	Student	1988	Birkesdorf	Marienstraße 3 52391 Vettweiß			
21	von Laufenberg, Reiner	Dipl.-Ing. Agrar	1950	Füssenich	Dürener Straße 28 52391 Vettweiß	Erasm, Franz-Wilhelm	01	2
22	Schönen, Michael	Staatl. gepr. Agrarbetriebswirt	1981	Düren	Broichstraße 38 52391 Vettweiß	Jäger, Claudia	08	4
23	Jäger, Günter	Kaufmännischer Angestellter	1966	Birkesdorf	Michaelstraße 58 52391 Vettweiß	Wirtz, Karl	09	6
24	Eversheim, Martin	Maurermeister	1968	Vettweiß	Gereonstraße 75 52391 Vettweiß			
25	Geuenich, Philipp	Student	1992	Lendersdorf	Kuhweg 12 52391 Vettweiß			
26	Josephs, Burkhard	Forstwirt	1962	Zülpich	Tannenweg 4A 52391 Vettweiß			

BI Vettweiß (BI Vettweiß)

1	Demke, Henning	Kaufmännischer Angestellter	1970	Birkesdorf	Michelsgraben 60 52391 Vettweiß			
2	Stockem, Angelika	Selbstständige Steuerberaterin	1964	Zülpich	Rövenicher Straße 6 52391 Vettweiß			

3	Rosbroy, Irmgard	Kauffrau	1946	Berrenrath	Am Lindchen 2 52391 Vettweiß			
4	Haaß, Hermann Josef	Technischer Zeichner	1958	Ginnick	Auf dem Acker 5 52391 Vettweiß			
5	Körner, Helmut Erich	Schleifer	1960	Grevenbroich	Eifelstraße 7 52391 Vettweiß			
6	Heck, Thomas	Kaufmännischer Angestellter	1966	Düsseldorf	Im Buschfeldchen 7 52391 Vettweiß			
7	Leinweber, Doris	Bankangestellte	1952	Gladbach	Auf dem Stein 20 52391 Vettweiß			
8	Schröder, Günter	Lagerleiter	1962	Düren	Am Regenbusch 16 52391 Vettweiß			
9	Schulz, Alexandra	Erzieherin	1970	Düren	Jakobholz 17 52391 Vettweiß			
10	Ernst, Ursula	Sekretärin	1966	Hürth-Hermülheim	Michelsgraben 60 52391 Vettweiß			
11	Quirl, Gabriele	Kauffrau	1958	Köln	Am Lindchen 30 52391 Vettweiß			
12	Höpst, Marita	Kaufmännische Angestellte	1962	Düren	Peter-Grafsmann-Straße 10A 52391 Vettweiß			
13	Demke, Gertrud	Hausfrau	1949	Gladbach	Michelsgraben 62 52391 Vettweiß			
14	Sandig, Oliver	Koch	1965	Bensberg	Michelsgraben 56 52391 Vettweiß			
15	Sandig, Paul	Rentner	1935	Dattenfeld	Michelsgraben 56 52391 Vettweiß			
16	Siepen, Heinrich (Heinz)	Organist a.D.	1936	Müddersheim	Südstraße 5 52391 Vettweiß			
17	Marx, Ursula	Hausfrau	1937	Wiesbaden	Michelsgraben 21 52391 Vettweiß			
18	Demke, Lara	Schülerin	1996	Bergisch Gladbach	Michelsgraben 60 52391 Vettweiß			
19	Probst, Peter	Soldat a.D.	1953	Oschersleben	In der Komm 42 52391 Vettweiß			
20	Quirl, Herbert	Betriebsleiter	1939	Köln	Am Lindchen 30 52391 Vettweiß			

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

1	Ruskowski, Heinz Jürgen	Pensionär	1954	Bardenberg	Waldweg 10 52391 Vettweiß	Otto, Jürgen	12	
2	Kolbe, Norbert	Rentner	1941	Krischütz	Am Lindchen 18 52391 Vettweiß			
3	Thomas, Klaus	Dipl. Sozialarbeiter	1964	Lüneburg	Michaelstraße 7 52391 Vettweiß			
4	Binkis, Angelika	Hausfrau	1948	Hahnenklee	Kapellenweg 15 52391 Vettweiß			
5	Berth, Ralf	Polizeibeamter	1963	Birkesdorf	Muldenauer Weg 1 52391 Vettweiß			
6	Küpper, Anna Margarete (Anne)	Studentin	1983	Köln	Petrusstraße 10 52391 Vettweiß	Kolbe, Norbert	14	
7	Pesch, Heinrich	Rentner	1937	Düren	In der Komm 25 52391 Vettweiß			
8	Steffens-Rösler, Sibilla	Rentnerin	1948	Kelz	Michaelstraße 13 52391 Vettweiß	Heidbüchel, Renate	06	
9	Otto, Jürgen	Polizeibeamter	1961	Kroppach	Am Heidegraben 10 52391 Vettweiß			
10	Küpper, Elisabeth	Verwaltungsangestellte	1984	Köln	Petrusstraße 10 52391 Vettweiß	Küpper, Anna Margarete (Anne)	11	
11	Hockel, Dieter	Pensionär	1953	Düren	Oststraße 24 52391 Vettweiß	Steffens-Rösler, Sibilla	10	
12	Thomas, Uta	Versicherungsangestellte	1973	Karl-Marx-Stadt	Michaelstraße 7 52391 Vettweiß	Thomas, Klaus	08	
13	Uhde, Stephan	Berufsfeuerwehrmann	1985	Birkesdorf	Schützenstraße 3 52391 Vettweiß	Beska, Martin	01	
14	Wolfgarten, Danuta	Rentnerin	1953	Karelo/UDSSR	Bergstraße 7 52391 Vettweiß			
15	Küpper, Wilhelm	Rechtsanwalt	1955	Gladbach	Petrusstraße 10 52391 Vettweiß	Wolfgarten, Danuta	13	
16	Heidbüchel, Renate	Rentnerin	1952	Eschweiler	Drover Straße 17 52391 Vettweiß			
17	Beska, Martin	Zeitsoldat	1985	Zwenkau	Im Kamp 27 52391 Vettweiß	Uhde, Stephan	02	
18	Ruskowski, Margret	Küchenhilfe	1959	Wollersheim	Waldweg 10 52391 Vettweiß	Ruskowski, Heinz Jürgen	03	
19	Meier, Hans-Dieter	Rentner	1957	Wuppertal	Martinusstraße 57 52391 Vettweiß	Pesch, Heinrich	04	
20	Pesch, Ursula	Rentnerin	1952	Walldorf Lkrs. Oppeln	In der Komm 25 52391 Vettweiß			
21	Harzheim, Rainer	Beamter / Feuerwehr	1975	Bitburg	Herrenweingärten 8 52391 Vettweiß	Berth, Ralf	05	
22	Liebeck, GINETTE	Fußpflegerin	1953	Forest, Belgien	An den Wiesen 8 52391 Vettweiß			

23	Liebeck, Johann	Rentner	1948	Düren	An den Wiesen 8 52391 Vettweiß			
24	Thomas, Ulrich	Oberstudienrat im Ruhestand	1946	Essen	Bubenheimer Straße 6A 52391 Vettweiß	Binkis, Angelika	07	
25	Christoph, Holger	Pensionär	1955	Holzminden	Am Pfarrhof 24 52391 Vettweiß			
26	Rothkopf, Jakob	Techniker	1958	Kreuzau	Oststraße 21 52391 Vettweiß	Hockel, Dieter	09	

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

1	Simon, Gabriele	Dipl.-Betriebswirtin	1960	Alpen	Martinusstraße 38 52391 Vettweiß			
2	Lövenich, Monika	Dipl.-Ing. Agrar	1966	Birkendorf	Zehnhof 0 52391 Vettweiß			
3	Poth, Thomas	Kommunalbeamter	1967	Bergheim	Grünstraße 3 52391 Vettweiß			
4	Simon, Tobias	Dipl.-Betriebswirt	1958	Köln	Martinusstraße 38 52391 Vettweiß			
5	Keiner, Gisela	Schauspielerin	1936	Krefeld	Amandusstraße 2 52391 Vettweiß			
6	Motian, Claudia	Erzieherin	1969	Heinsberg	Rengershauser Mühle 0 52391 Vettweiß			
7	Esser, Andreas	Schreinermeister	1962	Düren	Eifelstraße 13 52391 Vettweiß			
8	Gremmels, Henning	Baubiologe	1956	Hildesheim	Hampeschstraße 35 52391 Vettweiß			
9	Haberl, Claudia	Schreinerin	1966	Zürich	Eifelstraße 13 52391 Vettweiß			
10	Heinen, Ute	Lehrerin i.R.	1950	Siegburg	Heidegasse 36 52391 Vettweiß			
11	Schmitz, Wolfgang	Musiklehrer	1947	Bad Münstereifel	Gangolfusstraße 29 52391 Vettweiß			

Freie Demokratische Partei (FDP)

1	Scheidt, Andreas	Pharmareferent	1964	Birkendorf	Zum Mummental 2 52391 Vettweiß			
2	von Slawinski-Langkau, Therese	Steuerfachwirtin	1960	Düren	Mühlenweg 16 52391 Vettweiß			
3	Scheidt, Simon	Student	1993	Aachen	Zum Mummental 2 52391 Vettweiß			
4	Langkau, Melissa	Vertriebsassistentin	1985	Aachen	Mühlenweg 16 52391 Vettweiß			

Vettweiß, den 10.04.2014

Gemeinde Vettweiß
Der Bürgermeister als Wahlleiter
Kranz

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu den **Kommunalwahlen** in Nordrhein-Westfalen am 25. Mai 2014

- Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Gemeinde Vettweiß wird in der Zeit vom **05. Mai bis 09. Mai 2014** während der allgemeinen Öffnungszeiten von **8.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich am 06. Mai 2014 von 14.00 bis 15.30 Uhr, sowie am 08. Mai 2014 von 14.00 bis 18.00 Uhr**, im Rathaus der Gemeinde Vettweiß, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß, Zimmer 105, zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte/r kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am **09. Mai 2014 bis 12.00 Uhr**, beim Bürgermeister der Gemeinde Vettweiß, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **04. Mai 2014** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlbezirk durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
- Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 09. Mai 2014) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 23. Mai 2014, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich (nicht fernmündlich) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der **Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich zu der Gemeinderats- und Kreistagswahl

1. den gemeinsamen Wahlschein für beide Wahlen,
2. je einen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl (grün) und die Kreistagswahl (hellrot),
3. den für beide Wahlen gemeinsamen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag,
4. den gelben Wahlbriefumschlag und
5. ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten von der Gemeinde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

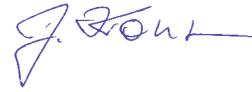
Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Vettweiß, den 23.04.2014

Der Bürgermeister



ORTHOPÄDIE-TECHNIK **GÖHR** **REHA-HILFEN**

Konstruktion und Herstellung

Tag der offenen Tür

am 10.05.2014 von 10.00 bis 15.00 Uhr




Verkauf von Scooter, Vorführmodellen und viele weitere Hilfsmittel zum Sonderpreis!

0% Finanzierung auf alles!!!

Bis 25% auf:

- Scooter-Zubehör
- Leichtgewichtrollatoren
- Bad- und WC-Hilfen
- Gehhilfen

reinkommen lohnt sich...

Ihr Fachberater behindertengerechter Hilfsmittel

Bergheimer Straße 3a · 53909 Zülpich · Tel. 0 22 52/8 17 61
 Fax 0 22 52/8 17 62 · E-Mail goehr.rehahilfen@t-online.de
 Internet www.goehr-rehahilfen.de

Geöffnet: Mo. bis Fr. von 8.30 bis 18.00 Uhr · Sa. von 9.00 bis 13.00 Uhr

www.dusch-point.de

Ihr Spezialist für
Duschabtrennungen
im Kreis Düren

Besuchen Sie
unsere
Ausstellung
im Nickepütz!

Beratung Verkauf Service

Nickepütz 19
52349 DN-Gürzenich
Telefon: 0 24 21/5 00 20 34-35
info@dusch-point.de

Öffnungszeiten
 Mo. - Fr. 9 - 17 Uhr
 Sa. 9 - 12 Uhr
 und nach Vereinbarung



... aus freude am duschen

Wahlbekanntmachung

- Am 25. Mai 2014 finden die Kommunalwahlen statt. Die Wahlen dauern von 8 bis 18 Uhr.
- Die Gemeinde ist in folgende 17 Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk	Abgrenzung des Stimmbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
1.1	Vettweiß-Unterdorf	Studienseminar, Schulstraße 12 (Eingang „Im Kamp“)
2.1	Vettweiß-Mitteldorf	Pfarrheim Vettweiß, Schulstraße
3.1	Vettweiß-Oberdorf	Schulzentrum Vettweiß, Tannenweg
4.1	Froitzheim	Feuerwehrgerätehaus, Martinusstraße
5.1	Ginnick	Bürgerhaus, Am Kirchenfeld 1
5.2	Ginnick (Stimmbezirk in Froitzheim)	Bürgerhaus, Thumer Weg
6.1	Soller	Bürgerhaus Soller, Marienstraße 7
7.1	Jakobwüllesheim	Feuerwehrgerätehaus, Veitzheimer Straße 2
8.1	Kelz-West	Grundschule Kelz, Michaelstraße 78
9.1	Kelz-Ost	Grundschule Kelz, Michaelstraße 78
10.1	Lüxheim	Bürgerhaus, Nikolausstraße 32
10.2	Lüxheim (Stimmbezirk in Kelz)	Pfarrheim Kelz, Michaelstraße
11.1	Gladbach	Pfarrjugendheim Gladbach, Donatusweg 7
12.1	Müddersheim	Grundschule Müddersheim, Am Wald
13.1	Disternich	Vereinsheim am Bürgerhaus, Kreuzstraße
14.1	Sievernich	Pfarrheim, Pfarrer-Alef-Straße 11
14.2	Sievernich (Stimmbezirk in Disternich)	Vereinsheim am Bürgerhaus, Kreuzstraße

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 04.05.2014 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Auf die Wahlbezirke entfallen folgende Stimmbezirke:

Kreiswahlbezirk Nr.	Gemeindewahlbezirk Nr.	Stimmbezirk Nr.
22	1	01.1
22	2	02.1
22	3	03.1
22	4	04.1
22	5	05.1, 05.2
22	6	06.1
22	7	07.1

Kreiswahlbezirk Nr.	Gemeindewahlbezirk Nr.	Stimmbezirk Nr.
22	8	08.1
22	9	09.1
22	10	10.1, 10.2
22	11	11.1
22	12	12.1
22	13	13.1
22	14	14.1, 14.2

Der Briefwahlvorstand tritt um 12.30 Uhr im Rathaus Vettweiß, Gereonstraße 14, Zimmer 001, zusammen.

Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses erfolgt durch die Wahlvorstände der Stimmbezirke.

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Der Wähler soll die **Wahlbenachrichtigung** zur Wahl mitbringen (dies ist nicht zwingende Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts, erleichtert jedoch die Arbeit des Wahlvorstandes vor Ort). Der Personalausweis oder der Reisepass ist mitzubringen, damit sich der Wähler auf Verlangen über seine Person ausweisen kann.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums die Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat für die Gemeinderats- und Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- für den **Gemeinderat**
- für den **Kreistag**

gekennzeichnet werden.

Stimmzettel

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- für die **Gemeinderatswahl**: **grüner** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- für die **Kreistagswahl**: **hellroter** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirktes oder
 - durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde die **Briefwahlunterlagen** (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelmuschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

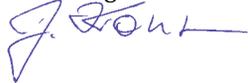
Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln -im verschlossenen Stimmzettelumschlag- und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Vettweiß, den 23. April 2014

Der Bürgermeister



Ihr kompetenter Partner für EDV & Netzwerklösungen

- Client/Server-Systeme
- Internet/Intranet
- WLAN-Systeme
- Hardware-/Softwarevertrieb
- Lokale Netzwerke
- Messaging- & Fax-Lösungen
- Telekommunikation
- Kundenspez. Einrichtungen
- Gebäudeverkabelung
- Wartung-/Reparatur vor Ort

Es gibt viele Netzwerk-Systeme ...

wir kennen nur eins: Für jeden Kunden das Passende.

Dipl. Ing. Thadeus Garbowski

Selhausener Straße 16c · 52382 Niederzier
 T 0 24 28 / 9 04 96 16 · F 0 24 28 / 90 36 17
 M 01 63 / 2 89 92 57
 www.g-it-konzepte.de
 service@g-it-konzepte.de

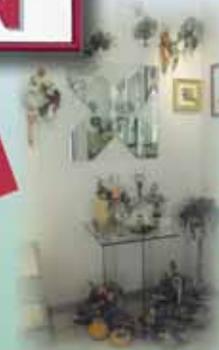


Tel. 8 66 63 GLASEREI WASCHMANN

Steinbißstraße 7 · 52353 Düren-Echtz (Nähe Kirche)
 Telefon (0 24 21) 8 66 63 · Telefax (0 24 21) 8 23 73
 E-Mail: Glaserei-Waschmann@t-online.de

- Glasreparaturen ■ Isolierglas in Altbaufenster
- Fenster, Türen und Wintergärten ■ Duschtrennungen
- Abdichtungs- und Versiegelungsarbeiten

Besuchen Sie unsere Ausstellung



- Wohndesign in Glas
- Exclusive Spiegel und Glastische
- Sandstrahldekore aus Glas
- Künstlerische Glasgestaltung
- Glastüren und Vitrinen
- Geschenkboutique

Fenster und Türen aus Aluminium und Kunststoff

Fassaden und Wintergärten

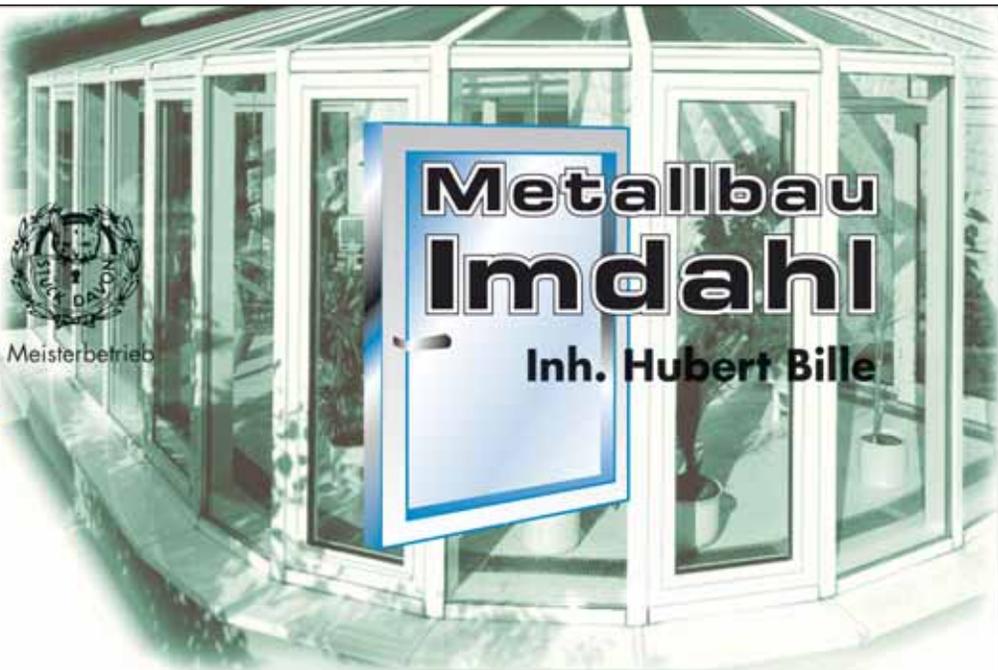
Maßangefertigter Insektenschutz

Markisen- und Innenjalousien

Rauch- und Brandschutzabschlüsse



Meisterbetrieb



Metallobau Imdahl

Inh. Hubert Bille

Zum Tempelbroich 7 · 52391 Vettweiß-Luxheim
 Telefon (0 24 24) 90 10 63 · Telefax (0 24 24) 90 10 64
 E-Mail: info@metallbau-imdahl.de · Web: www.metallbau-imdahl.de

Ihr kompetenter Partner in der modernen Haustechnik

Neulen GbR

Meisterbetrieb seit 1977

Sanitär- und Heizungstechnik
Kunden- und Wartungsdienste
Solaranlagen / Wärmepumpen
Regenwassernutzung

Am Roßpfad 7
52399 Merzenich-Girbelsrath
Telefon (0 24 21) 97 15 60
Telefax (0 24 21) 97 15 61

Besuchen Sie unsere Verkaufs- und Geschäftsräume

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Vettweiß für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194) hat der Rat der Gemeinde Vettweiß mit Beschluss vom 03.04.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	14.016.679 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	15.909.000 €
im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.528.347 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.818.032 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.266.516 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.667.050 €

festgesetzt

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 1.892.321 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 durch eine Hebesatzung festgesetzt.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2022 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach den geltenden Vorschriften:

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren mit Schreiben vom 03.04.2014 angezeigt worden.

Die nach § 76 Abs. 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren mit Verfügung vom 16.04.2014 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme vom 30.04.2014 bis 31.12.2015 im Rathaus Vettweiß, Gereonstraße 14, Zimmer 007 öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

ANDRÉ SCHMITZ
SiGra-tec
 Sicherheitstechnik ✓
 Gravurtechnik ✓
 Schlüsseldienst ✓

Neu
Die schlaue Alarmanlage
 Mehr unter
www.sigra-tec-kreuzau.de

Mühlengasse 3a 52372 Kreuzau
 Tel 02422-9048094
 E-Mail info@sigra-tec-kreuzau.de

SICHERHEIT IST GEBORGENHEIT

BERATUNG ✓ VERKAUF ✓ MONTAGE ✓ TÜRÖFFNUNG ✓

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vettweiß, den 22.04.2014

(Kranz)
 Bürgermeister

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Vettweiß für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194) hat der Rat der Gemeinde Vettweiß mit Beschluss vom 03.04.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	14.372.706 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	16.152.067 €
im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.935.851 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.122.000 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.104.283 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	647.250 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 1.779.361 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 durch eine Hebesatzung festgesetzt.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2022 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach den geltenden Vorschriften:

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren mit Schreiben vom 03.04.2014 angezeigt worden.

Die nach § 76 Abs. 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren mit Verfügung vom 16.04.2014 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme vom 30.04.2014 bis 31.12.2016 im Rathaus Vettweiß, Gereonstraße 14, Zimmer 007 öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vettweiß, den 22.04.2014

(Kranz)
 Bürgermeister

Erdgas-Netzanschluss zum Sonderpreis

950,- €

Dies ist der Komplettpreis für einen Anschluss am vorhandenen Leitungsnetz bis zu einer Anschlusslänge von 10 Metern, gerechnet ab Straßenmitte bis Innenkante Gebäude. Inklusive aller Tiefbau- und Verlegearbeiten sowie Zähler und dessen Montage. Details erläutern wir Ihnen gerne. Voraussetzung: Sie erteilen uns Ihren Auftrag im Aktionszeitraum vom 1. April 2013 bis 30. Juni 2014. Info 02251.708-138

Ganz persönlich, kompetent und regional.

REGIONALGAS
EUSKIRCHEN

Münsterstr. 9 · 53881 Euskirchen · Tel. 02251.708-0 · Fax 02251.708-163 · E-Mail: info@regionalgas.de · Internet: www.regionalgas.de

Lemm Werbeagentur GmbH

Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Vettweiß vom 08.04.2014

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW. 2013, S. 878), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. 2009, S. 2585 ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl. I 2013, S. 3180 ff.), des § 53 Abs. 1 e Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV.NRW 2013, S. 135 ff.) sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV.NRW 2013, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013) hat der Rat der Gemeinde Vettweiß in seiner Sitzung am 03.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach

§ 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW
3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 ff. WHG und des § 57 LWG NRW,
5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung; hierfür gilt die gesonderte Satzung der Gemeinde Vettweiß über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der jeweils gültigen Fassung,

6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW,

7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW.

(2) Die Gemeinde stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen).

Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(3) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht die Grundstücks- und Hausanschlussleitungen.

(4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung oder Sanierung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder von Verbänden kraft Gesetzes betriebene Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

b) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören weder die Hausanschlussleitungen noch die Druckstationen zur öffentlichen Abwasseranlage.

c) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung der Gemeinde Vettweiß über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der jeweils gültigen Fassung geregelt ist.

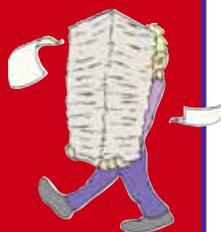
7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks (einschließlich Prüfschacht, wenn er sich dort befindet).

**Dringend
zuverlässige/r
Zustellerin/Zusteller für
Vettweiß-Soller
gesucht!**

Telefonische Anfragen unter Tel. 02421/73912!
Ansprechpartner: Frederik Porschen



b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelassen lässt.

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Gemeinde für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3

Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Gemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

Fliesen legen
und mehr ...

H.B. Uerlings
Fliesenfachbetrieb

Über 30 Jahre
Berufserfahrung

Wir übernehmen sämtliche Arbeiten die bei der Altbausanierung und im Neubau anfallen.

Das bedeutet, Sie benötigen in der Planungs- und Ausführungszeit nur einen Ansprechpartner.

Wir beauftragen qualifizierte Fachfirmen oder arbeiten mit Handwerkern Ihres Vertrauens zusammen.

Sie können selbstverständlich Eigenleistungen erbringen und wir führen nur Teilleistungen aus.

Leistungsumfang:

- Fliesenarbeiten aller Art
- Natursteinarbeiten
- Reparaturservice
- Versiegelungsarbeiten
- Balkonsanierung incl. Dachdeckerarbeiten
- Trockenbauarbeiten
- Mauer-, Putz- und Estricharbeiten
- Elektro- und Installationsarbeiten
- Handwerkervermittlungs-Service
- Durchführung von Renovierungs- und Terminarbeiten auch in der Nacht, sowie an Sonn- und Feiertagen
- Aus- und Einräumen von Wohnungen im Zuge von Renovierungsarbeiten
- Endreinigung

Wir garantieren Ihnen eine optimale Leistungsausführung bei fairen Preisen und würden uns freuen auch für Sie tätig werden zu dürfen.

Hauptstraße 166 · 52372 Kreuzau · Tel. 0 24 22/47 33 · Fax 0 24 22/90 33 05 · Mobil 0172/2 63 85 76



Ihr zuverlässiger Partner, wenn es um Entsorgungsfragen, Abbrüche und Erdarbeiten geht:

- Annahme von Bauschutt, Erdreich, Holz, Grünabfälle und Baustellenmischungen (**auch Selbstanlieferung**)
 - Herstellung von Recycling-Splitt in verschiedenen Kornabstufungen für Straßen- und Wegebau, Platzbefestigungen und Pflasterunterbau
 - Containergestellung von 4 bis 36 cbm
 - Abbrucharbeiten, vom Einfamilienhaus bis zur Industrieanlage
 - Ausschachtungen – Verfüllarbeiten – Platzbefestigungen
 - Verkauf von Mutterboden
 - Verkauf von Findlingen für Teich- und Gartengestaltung
- Abgabe aller Materialien auch in Kleinmengen an private Abholer.

Ab sofort vorrätig!
Stammholz,
Kaminholz und
Hackschnitzel

Dies ist nur ein Ausschnitt aus unserem Leistungsspektrum; sprechen Sie uns bei Ihren individuellen Wünschen an!
Büro und Werk: Merzenicher Heide 1, 52399 Merzenich, Telefon (02421) 9378-0, Telefax 9378-26

(2) Die Gemeinde kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

(3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.

(2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.

(3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Gemeinde von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
5. die Klärschlammbehandlung,- beseitigung oder -verwer-

tung beeinträchtigen oder verteuern oder

6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
3. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene Einleitungsstelle eingeleitet werden;
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 25 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
6. radioaktives Abwasser;
7. Inhalte von Chemietoiletten;
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
10. Silagewasser;
11. Grund-, Drain- und Kühlwasser;
12. Blut aus Schlachtungen;
13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.

(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:

1. Allgemeine Parameter:
 - a) Temperatur: höchstens 35 Grad Celsius
 - b) pH-Wert: wenigstens 6,0, höchstens 9,5
2. Die übrigen Grenzwerte werden durch das DWA Merkblatt M 115 in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Schadstofffrachten Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Gemeinde erfolgen.

(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(7) Die Gemeinde kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Gemeinde auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drain- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Gemeinde verlangten Nachweise beizufügen. Durch die Einleitung von Grund-, Drain- und Kühlwasser besonders entstehende Kosten hat der Indirekteinleiter zu tragen.

(8) Die Gemeinde kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheideanlagen

(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges, häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Gemeinde im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der

Gemeinde eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

(3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.

(4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Gemeinde kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Gemeinde nachzuweisen.

(4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage



Malerwerkstätte Heisinger
GmbH

Meisterbetrieb

Wir bringen Farbe in ihr Leben

- Raumgestaltung
- Fassadengestaltung
- Betonsanierung
- Vollwärmeschutz
- Hausmeisterservice

Luxheimer Weg 26
52391 Vettweiß-Kelz
Telefon 02424/901643
Telefax 02424/901642

TAXI Rautenberg

15 Jahre in der Gemeinde Vettweiß

- Wir begleiten Sie auch in die Arztpraxis, Klinik oder den Flughafen
- Umweltfreundliches Erdgastaxi bis 6 Personen

Pünktlichkeit und Freundlichkeit ist für uns selbstverständlich

0 24 24 / 90 12 22

anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Gemeinde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.

(6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.

(7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.

(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

(1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist.

(2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. Ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung kommt nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

(1) Führt die Gemeinde aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern oder zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Gemeinde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Gemeinde bis zur Abnahme der Druckleitung, des

Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.

(3) Die Gemeinde kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.

(4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

(6) Die Gemeinde kann die Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer in Abweichung von den Bestimmungen dieser Satzung durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen festlegen.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.

(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

(3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von



RELAXEN & WOHLFÜHLEN

- traditionelle Thaimassage
- Öl- und Aromaölmassagen
- heiße Kräuterstempelmassage
- Kopf-, Rücken-, Schulter-Teilmassagen
- Infrarot-Wärmekabine

Geschenkgutscheine zu jedem Anlass!

Moon von Hoegen
Marienstraße 2
52391 Vettweiß-Soller
Telefon: 0 24 24/90 12 13

Mobil: 0171/2 04 96 38
von-hoegen@t-online.de
www.saranyathaispa.de

MÖRCHEN IMMOBILIEN GmbH
Immobilienverband Deutschland IVD

- Verkauf
- Vermietung
- Wertgutachten

50374 Erftstadt-Lechenich · Klosterstr. 14
☎ 02235/799 822 · 📞 0172/2 51 51 70
www.moerchenimmo.de · info@moerchenimmo.de

Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.

(4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich eine Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese zuvor nicht eingebaut worden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.

(5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zu den Inspektionsöffnungen sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnungen bestimmt die Gemeinde.

(6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden Grundstück bis zur öffentlichen Abwasseranlage führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch, wobei er für Arbeiten an der Grundstücksanschlussleitung eine Fachfirma beauftragen muss. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Gemeinde zu erstellen.

(7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Gemeinde von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

(8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.

(9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Gemeinde auf seine Kosten vorzubereiten.

§ 14

Zustimmungsverfahren

(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten, zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Gemeinde den Anschluss

vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Gemeinde an der offenen Baugrube erfolgt ist.

(2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde anzuzeigen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 15

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Gemeinde.

(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.

(3) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwVO Abw NRW 2013 Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SüwVO Abw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SüwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SüwVO Abw NRW 2013. Legt die Gemeinde darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Gemeinde hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde Satzungen nach altem Recht gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW fortführt.

(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SüwVO Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SüwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.

(6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SüwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9

Garagen · Tore · Antriebe
Lieferung · Montage · Wartung

GTA Hochhaus

Am Wehebach 39
52459 Inden/Altdorf

Telefon (0 24 65) 10 30
Telefax (0 24 65) 10 59



Garagentore
Verkaufs- und Montage-Service



Türen · Tore · Zargen · Antriebe

TV-SAT-Kabel-Reparaturdienst schnell - preiswert - kompetent



Aktions-Angebote

- Keine Anfahrtkosten!
- Kostenvoranschlag gratis!
- Leihgerät kostenfrei!

Wir reparieren alle Marken!
...egal wo gekauft!

Satelliten-Einmessungspauschale **15,-** €
Kabelprogramm-Einstellungspauschale **15,-** €
TV-Reparaturen ab **20,-** €

müller tv
meisterwerkstatt
Hohenzollernstr. 1 A 02421
52351 Düren 49 59 06

GRUNDIG
Fachhändler

(Angebote gültig für Kreis (DK) Düren. Ansonsten erfragen Sie bitte den Aufpreis.)

Angabe beibehaltend, bitte voranziehen

Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Gemeinde durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Gemeinde erfolgen kann.

(7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann die Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 16

Indirekteinleiter-Kataster

(1) Die Gemeinde führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Gemeinde mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Gemeinde Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17

Abwasseruntersuchungen

(1) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.

(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, anderenfalls die Gemeinde.

§ 18

Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen zu erteilen.

(2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffent-

lichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),

2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,

3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,

4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,

5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.

(3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Gemeinde zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

§ 19

Haftung

(1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20

Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der

1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder

2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Absatz 1 und 2

Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.

2. § 7 Absatz 3 und 4

Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.

3. § 7 Absatz 5

Abwasser ohne Einwilligung der Gemeinde auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

4. § 8

Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.

5. § 9 Absatz 2

das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

6. § 9 Absatz 6

in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.

7. § 11

auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Gemeinde angezeigt zu haben.

8. §§ 12 Absatz 4, 13 Absatz 4

die Inspektionsöffnungen oder Pumpenschächte nicht frei zugänglich hält.

9. § 14 Absatz 1

den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde herstellt oder ändert.

10. § 14 Absatz 2

den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Gemeinde mitteilt.

11. § 15

die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Gemeinde entgegen § 15 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung nicht vorlegt.

12. § 16 Absatz 2

der Gemeinde die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Gemeinde hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.

13. § 18 Absatz 3

die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in

einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 werden mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der Gemeinde Vettweiß vom 12.12.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –GO NRW- gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Vettweiß vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vettweiß, den 08.04.2014

Gemeinde Vettweiß

Der Bürgermeister
gez. Kranz

Nächstes Erscheinungsdatum

Die nächste Ausgabe des Vettweiser Amtsblattes erscheint am 6. Juni 2014. Der Redaktionsschluss für diese Ausgabe ist Dienstag, 30. Mai 2014.

Wir bitten Sie, die Beiträge **pc-/schreibmaschinen-geschrieben** vorzulegen. Bevorzugt werden jedoch Dateien, die in der Form eines Datenträgers, als auch per E-mail eingesandt werden. Diese Form der Abgabe erleichtert dem weiterverarbeitenden Unternehmen die Arbeit enorm.

Gemeindeverwaltung Vettweiß – Amtsblatt –

Gereonstraße 14 · 52391 Vettweiß

Tel.: 0 24 24/209-202 oder -203 · Fax: 0 24 24/20 92 34

E-Mail: pressestelle@vettweiss.de



Alles aus einer Hand ...

Energieberatung
und Energiepässe,
Neubau, An- und Umbau,
Sanierungen, Trockenlegung,
Wärmedämmverbundsysteme

Andreas Jahn
Maurer- und Betonbauermeister

Energieberater
Broichstr. 42 · 52391 Vettweiß-Keiz
Fax 02424/902372 · Mobil 0151 11 69 79 89
andreasjahn.bau@gmx.de



Mitteilungen der Verwaltung

Auszug aus der Niederschrift

über die 27. Sitzung des Rates der Gemeinde Vettweiß am 03.04.2014

Punkt 3. Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Vettweiß

Ratsmitglied Demke macht nochmals deutlich, dass die BI-Fraktion die Satzungsänderung als nicht rechters und nicht im Sinne des Bürgers beurteilt. Die Beurteilung der Kanalausanschlüsse bedarf einer neuen Betrachtung. Er beantragt zum Punkt namentliche Abstimmung.

Die Ratsmitglieder Franzen und Ruskowski betonen, dass es zum Thema einen klaren Ratsbeschluss gibt und man die Satzungsneufassung nicht mit eigenen Ansichtsweisen vermischen sollte.

Bürgermeister Kranz macht deutlich, dass der Satzungsantrag und die Vorlage der Verwaltung rechters sind.

Zur Abwicklung der namentlichen Abstimmung bittet Bürgermeister Kranz die Befürworter der Beschlussempfehlung der Ausschüsse mit Ja zu stimmen und die ablehnende Haltung mit Nein zu bekunden. Hierauf befragt er die Ratsmitglieder mit folgendem Ergebnis:

Bethlehem, Margret,	ja
Barkhoff, Hans-Gerd,	ja
Erasmi, Franz-Wilhelm,	ja
Esser, Alfons,	ja
Franzen, Volker,	ja
Jäger, Claudia,	ja
Kemmerling, Helmut,	ja
Roeb, Wilhelm,	ja
Schmidt, Helga,	ja
Wirtz, Karl,	ja
Zurhelle, Andreas,	ja
Demke, Henning,	nein
Haaß, Hermann Josef,	nein
Heck, Thomas,	nein
Rosbroy, Irmgard,	nein
Stockem, Angelika,	nein
Kolbe, Norbert,	ja
Ruskowski, Jürgen,	ja
Thomas, Klaus,	ja
Scheidt, Andreas,	ja
Kranz, Josef,	ja

Die Auszählung ergibt, dass die Neufassung der Satzung mit 16 gegen fünf Stimmen beschlossen ist.

Punkt 4. Neufassung der Haushaltssatzungen der Gemeinde Vettweiß für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 (Doppelhaushalt)

Der Rat der Gemeinde Vettweiß beschließt mit 14 Stimmen bei fünf Gegenstimmen und zwei Enthaltungen die Haushaltssatzungen für 2014 bzw. 2015 (Doppelhaushalt).

Die Beschlüsse aus der Sitzung des Rates vom 13.2.2014

- zum Haushaltsplan mit Ergebnis- und Finanzplan 2014/2015
- zur Ergebnis- u. Finanzplanung bis 2025
- zum Investitionsprogramm für die Jahre 2014 bis 2018
- zum Stellenplan 2014/2015
- zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2014 – 2025 bleiben unberührt.

Punkt 5. Ausweisung von Windvorrangzonen

hier: Störung von Drehfunkfeuern durch Windenergieanlagen

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Punkt 6. Einwohnerfragestunde

Einwohnerfragen liegen nicht vor.

Punkt 7. Anfragen und Mitteilungen

a) Bürgermeister Kranz berichtet, dass der Kreis Düren bestätigt, jedem Kind einen Platz in einer Kindertageseinrichtung anbieten zu können. Zurzeit werden 292 Kinder, davon 60 U3, 232 zwischen drei und sechs Jahren betreut, wovon fünf als integrative Plätze belegt sind.

b) Ratsmitglied Demke weist darauf hin, dass in den Briefkästen ein Zettel lag, auf dem die kostenlose Abholung von Altfreifen angeboten wurde. Nach seinen Recherchen ist das Angebot nicht von einer registrierten Firma. Bürgermeister Kranz sagt die Prüfung zu.

Punkt 8. Sportlehrer für die Jahre 2012 und 2013

Der Rat der Gemeinde Vettweiß nimmt die durch den Gemeindepportbund vorgeschlagenen Ehrungen und Würdigungen zur Kenntnis. Der Termin für die Ehrung ist für Montag, den 26.05.2014, 18.00 Uhr, vorgesehen.

Neubaubereich – 3. Bauabschnitt ab sofort bebaubar

Das Neubaubereich zwischen Waldweg und Tannenweg entwickelt sich kontinuierlich weiter. Ab sofort sind die Grundstücke im 3. Bauabschnitt bebaubar. Zudem sind noch schön gelegene Grundstücke im 2. Bauabschnitt „Akazienweg“ zu haben. „Wir fühlen uns hier richtig wohl“, sagt eine Anwohnerin aus diesem Abschnitt, auch mit Blick auf das gute Verhältnis der Nachbarn zueinander.

Die Bauherren schätzen die ruhige Lage und klare Struktur des Baugebietes sowie die Nähe zum **Einkaufszentrum**, das sogar zu **Fuß schnell erreichbar** ist. Das noch verfügbare Grundstücksangebot reicht von 406 m² für 46.690,- € bis zu 938 m² für 70.000,- €. Auskünfte erteilt die Kreis Düren Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, Tel.: 02421 – 22 15 20 oder info-gis@kreis-dueren.de.

Wegweiser für Seniorinnen und Senioren im Kreis Düren

Der Kreis Düren hat die Broschüre „Wegweiser für Seniorinnen und Senioren“ neu aufgelegt. In der Ausgabe 2014 finden sich viele Informationen und Kontaktadressen u. a. zu den Themen Bildung, Kultur, Freizeit, Versorgung und Pflege, Wohnen im Alter, Vorsorge für das Alter und den Sterbefall sowie den Bereich Finanzen.

Die Broschüre erhalten Sie bei der Gemeindeverwaltung Vettweiß, Gereonstraße 14, an der Information.

Bei Fragen und ergänzenden Erläuterungswünschen steht Ihnen Frau Tzamtzis, Zimmer 015, gerne hilfreich zur Verfügung.

Vettweiß • online

Wollen Sie mehr Informationen über die Gemeinde Vettweiß erfahren, dann schauen Sie ins Internet. Unter www.vettweiss.de finden Sie alles Wissenswerte über Ihre Gemeinde und mehr.

Die Gemeinde Vettweiß im Internet

www.vettweiss.de

Walz-Gesellenprüfung bestanden, ledig, kinderlos und schuldenfrei

Die Walz ist an schwierige Bedingungen geknüpft. So darf der Fremdge schriebene in seiner Reisezeit die ersten drei Jahre einen Bannkreis von meist 50 km um seinen Heimatort nicht betreten, auch nicht im Winter oder zu Feiertagen. Er darf kein eigenes Fahrzeug besitzen und bewegt sich nur zu Fuß oder per Anhalter fort. Öffentliche Verkehrsmittel sind nicht verboten, aber verpönt. Er muss in der Öffentlichkeit immer seine Kluft tragen. Da ein Fremder oftmals auf die Unterstützung der Bevölkerung angewiesen ist (zum Beispiel bei der Suche nach Arbeit oder einem Schlafplatz), hat er sich immer ehrbar und zünftig zu verhalten, so dass der Nächste ebenfalls gern gesehen ist. Eine gepflegte Erscheinung erleichtert die Kontaktaufnahme und das Trampen. All sein Hab und Gut verstaubt der wandernde Geselle in einem „Charlie“. Auffällig ist sein Stenz (Wanderstab) und vor allem die Bekleidung: ein schwarzer Hut mit breiter Krempe, ein Zylinder oder ein Dreispitz und eine Kluft mit weiten Schlaghosen, Weste und Jackett, die farblich der Tradition seines Berufsstandes entspricht.

Im mitgeführten Wanderbuch sammelt der Geselle die Städte-siegel der von ihm besuchten Ortschaften, nachdem er bei deren Bürgermeistern „zünftig um das Siegel vorgesprochen“ hat.

Der Text ist teilweise der Quelle Wikipedia entnommen und beschreibt kurz und bündig die „Walz“ der Handwerksge-sellinnen und -gesellen, wenn sie sich nach ihrer Ausbildung zu Tischler, Zimmerer, Dachdecker und anderen Berufen auf die lange und erlebnisreiche Lernreise machen.

Zwei Zimmerer und eine Tischlerin auf der Walz

So standen am 15. April drei Wandergesellen vor dem Rathaus und „sprachen zünftig um das Gemeindegiesiegel vor“. Die Gruppe kam über Frechen und Blatzheim nach Vettweiß und wollte den weiteren Weg in Richtung Eifel einschlagen.

Der Bitte, einen kleinen Bericht ins Amtsblatt schreiben zu dürfen, wurde nur entsprochen, wenn je ein Exemplar an die Heimatadresse der Eltern verschickt würde. Dem kommen wir gerne nach und grüßen hiermit die Eltern recht herzlich.



BAGGER PÜTZ GmbH & Co.

- Aushub, Abbruch- und Verfüllarbeiten
- Transporte von Sand, Kies und Mutterboden



52355 Düren, Im Lintes 40 02421-64929
E-Mail: Bagger.Puetz@t-online.de

Ortsbeschilderungen im Gemeindegebiet entwendet !!!



Unbekannte Täter haben in der Nacht des 18. April in gleich sechs Orten des Gemeindegebietes Ortsbeschilderungen entwendet. Möglicherweise handelt es sich hierbei bereits um einen verführten Maischerz, der allerdings nicht lustig ist.

Die illegale Entwendung der Ortsschilder erfüllt nämlich rechtlich den Tatbestand des Diebstahls. Außerdem liegt ein Eingriff in die Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts vor.

Die Neubeschaffung und Wiederanbringung der gestohlenen Ortsbeschilderungen stellen einen erheblichen Kostenaufwand von mehr als 1000 € dar. Diese Kosten müssen von der Allgemeinheit, also von allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Vettweiß getragen werden, soweit ein Verursacher nicht ermittelt werden kann.

Hinweise werden gerne unter Tel. 02424/209-211 oder 02424/209-216 entgegen genommen.

Mitteilungen der Feuerwehr

Tag der offenen Tür

Feuerwehr

Löschgruppe Vettweiß

Samstag 17.05.2014 ab 11 Uhr

- Jugendfeuerwehr Olympiade
- Ab 18 Uhr gemütlicher Dämmerstopp

Sonntag 18.05.2014 ab 11 Uhr

- Diverse Vorführungen von feuerwehrtechnischen Gerätschaften
- Cafeteria mit musikalischer Darbietung durch den TC WYSS
- Spiel und Spaß für Kinder
- An allen Tagen Spezialitäten vom Grill sowie hausgemachte Reibekuchen, Hamburger u. Pommes

Tombola

1. Preis Tablet PC, 2. Preis Digital Kamera, 3. Preis Gutschein

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Die Jugendfeuerwehr – ganz weit oben

Was klingt wie ein ehrgeiziges Ziel, war im April dieses Jahres nichts weiter als die Realität. Beim Besuch des Aachener Kletterwaldes konnten sich alle Teilnehmer der Gemeindejugendfeuerwehr Vettweiß aus zwölf Parcours die passenden Routen durch die Baumkronen aussuchen. Die Unterscheidung in verschiedene Schwierigkeitsgrade und Höhen bietet jedem Besucher die Möglichkeit die eigenen Grenzen zu ertasten, aber niemals zu überschreiten. Für die Sicherheit sorgt das Klettergeschirr, das nach einer kurzen Einweisung mit kinderleichten Handgriffen die Eigensicherung an den Sicherungsseilen ermöglicht.

Egal ob „erfahrener Jugendfeuerwehrmann“ oder Neuling, egal ob ambitionierter Kletterer oder vielleicht doch mit ein bisschen



Höhenangst – alle hatten hier ihren Spaß und konnten Ihre Grenzen erklettern. Das schafft einerseits Selbstvertrauen für jeden Einzelnen, andererseits ist es auch eine super Gruppenerfahrung. Schnell kommt man an den Punkt, dass man in

luftiger Höhe durch die Bewegung der Parcours doch etwas überrascht und zunächst verunsichert ist. Wenn die Freunde von der nächsten Plattform aus dann für Beruhigung und Ermutigung sorgen, kann am Ende jeder ein bisschen Stolz auf sich sein.

Nach drei aufregenden Stunden waren zwar alle ziemlich erschöpft, aber in einer Sache einig: Hier waren wir nicht zum letzten Mal! Wir freuen uns auf den nächsten Besuch...

Christian Thomas und Björn Bigesse

Ruth Becker-Prox & Markus Schlesier

Ruth Becker-Prox
 Fachanwältin für Familienrecht
 Ehescheidung
 Eheverträge • Unterhalt
 Zugewinnausgleich
 Umgangs-/Sorgerecht
 Ehegattenhaftung
 Wohnungszuweisung

Markus Schlesier
 Fachanwalt für Familienrecht
 Arbeitsrecht
 Kündigungsschutz
 Vergütung
 Zeugnisrecht
 Strafrecht

Rechtsanwälte Becker-Prox & Schlesier

Zehnthofstraße 58, 52349 Düren (gegenüber Sparkasse DÜREN)
 Tel.: 02421/200330, Fax: 02421/200331

Mitteilungen der Schulen und Kindergärten

„Von Warhol bis Pollock“

Kleine Künstler in der AWO Kindertageseinrichtung Abenteuerland Vettweiß

In den vergangenen Monaten hatten die Vorschulkinder in der Gruppe der „Wilden Kerle“ viel Spaß bei ihrem Kunstprojekt. Geleitet wurde das Projekt von der Berufspraktikantin Luisa Hahnengreß. Die Kinder waren sehr kreativ und eroberten die Welt der Pop-Art. Dort begegneten ihnen die Künstler Andy Warhol, Jackson Pollock, Keith Haring und Roy Lichtenstein. Zudem stellten die Kinder bunte Nana-Figuren der Künstlerin Niki de Saint Phalle her. Voller Begeisterung betrachteten sie die Biografien und Werke der Künstler und stellten nach deren Vorbildern eigene Kunstwerke her.

Dank der Gemeinde Vettweiß können die Kinder ihre Werke im Rathaus ausstellen.



AWO-Kindergarten Sonnenschein in Gladbach freut sich über neues Klettergerüst

Die Kinder des Kindergarten Sonnenschein in Gladbach haben großen Grund zur Freude. Nach 22 Jahren hat das alte Klettergerüst auf dem Kindergartengelände ausgedient und wurde dank der großzügigen Spende der Viktor-Rolff-Stiftung in Gladbach durch ein neues Klettergerüst mit Rutsche und Matschanlage ersetzt.

Ein großer Dank geht auch an die Eltern, die in Eigeninitiative an einem Samstag das alte Gerüst abgebaut haben.

Der Kindergarten und der Elternbeirat möchten sich gerne bei allen mit einem Fest am 24.05.2014 ab 13 Uhr bedanken. An diesem Tag soll das Klettergerüst offiziell eingeweiht werden. Für das leibliche Wohl ist gesorgt!



Kirchliche Nachrichten

Pfarramt Vettweiß

Hl. Messen am „Weltgebetstag für geistliche Berufe“ mit Glaubenszeugnis des Aachener Priesteramtskandidaten Nico Jülich

Anlässlich des diesjährigen „Weltgebetstag für geistliche Berufe“ wird der Aachener Priesteramtskandidat Nico Jülich in unserer Pfarre St. Marien zu Gast sein und **in den Messen am Samstag, 10. Mai, um 18.30 Uhr in Disternich und am Sonntag, 11. Mai, um 10.30 Uhr in Vettweiß** ein „Glaubenszeugnis“ ablegen. Es ist geplant, dass nach den beiden Messen in den Kirchen Gelegenheit zu einem kurzen Austausch mit Herrn Nico Jülich ist.

Zu diesen beiden Messen mit Herrn Nico Jülich möchte ich Sie ganz herzlich einladen. Ebenfalls möchte ich Sie bitten, für die Priesteramtskandidaten sowie für geistliche Berufungen in unseren eigenen Gemeinden und Familien zu beten. Im wichtigen Anliegen der geistlichen – und ganz besonders der Priesterberufungen – fahren wir **am Mittwoch, 14. Mai, anlässlich der diesjährigen Bistumswallfahrt des „Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe“ (PWB) nach Kevelaer**. Bitte beachten Sie hierzu die Informationen und das Anmeldeformular im April-Pfarrbrief.

Vorstellung von Herrn Nico Jülich

Mein Name ist Nico Jülich. Geboren wurde ich in Indien, jedoch mit einem Jahr von meinen jetzigen Eltern adoptiert. Aufgewachsen bin ich in Rödingen, das ca. 8 Kilometer vor Jülich im Dürener Nordkreis liegt. Zur Schule bin ich in Rödingen sowie in Jülich gegangen. Schon recht früh reifte in mir der Entschluss, als Priester in die Nachfolge Jesu zu treten. Nach meinem Abitur entschloss ich mich jedoch zunächst einmal, ein freiwilliges soziales Jahr beim Rettungsdienst in Jülich durchzuführen. Nach diesem Jahr habe ich mich dann beim Regens des Bistums Aachen als Priesterkandidat beworben und bin umgezogen ins Priesterseminar nach Münster, wo ich nun schon seit knapp 2 Jahren wohne.

Wallfahrt zur "Heiligtumsfahrt" nach Aachen und Kornelimünster am Montag, 23. Juni 2014

Im Rahmen der diesjährigen Heiligtumsfahrt sind die Pfarren in der Region Düren eingeladen, am Montag, 23. Juni, nach Aachen zu wallfahren. Wie bei der Heiligtumsfahrt vor sieben Jahren werden wir vormittags um 11.00 Uhr an der Pilgermesse auf dem Katschhof in Aachen und am Nachmittag um 15.30 Uhr am Pilgertagesdienst in Kornelimünster teilnehmen.

Der Ablauf des Tages ist wie folgt vorgesehen:

10.00 Uhr: Ankunft in Aachen

11.00 Uhr: Pilgermesse auf dem Katschhof (Nähe Aachener Dom)

danach: Gelegenheit zum Rundgang durch den Dom zur Verehrung der Heiligtümer bzw. Mittagessen

14.30 Uhr: Weiterfahrt nach Kornelimünster

15.30 Uhr: Pilgertagesdienst in Kornelimünster

16.30 Uhr: Gelegenheit zu "Kaffee und Kuchen" in Kornelimünster

17.30 Uhr: Abfahrt



ERD-, FEUER-, SEE-, ANONYM- UND WALDBESTATTUNGEN
BESTATTUNGSVORSORGE – FACHGEPRÜFTER BESTATTER

BERATEN UND BETREUEN –
HILFEN UND BEGLEITEN

WIR STEHEN IHNEN JEDERZEIT HILFREICH ZUR SEITE.

NORBERT SIEVERNICH & FRANK ZIEGNER

BÜRO: KREUZAU VETTWEISS-SIEVERNICH
TEL. 024 22-50 47 67 TEL. 022 52-8 36 79 60

WIR
GEBEN
IHRER
TRAUER
ZEIT
UND
RAUM

Die Abfahrtszeiten sind in den Orten wie folgt:

Bus 1	Bus 2
8.00 Uhr: Ginnick (Bushaltestelle an der Kirche)	8.00 Uhr: Sievernich (an der Kirche)
8.05 Uhr: Froitzheim (Martinusstr. / Haus Valder)	8.05 Uhr: Disternich (Haltestelle / Nähe Kirche)
8.10 Uhr: Soller (Bushaltestelle Gangolfusstr.)	8.10 Uhr: Müddersheim (an der Kirche)
8.15 Uhr: Jakobwüllesheim (an der Kirche)	8.15 Uhr: Gladbach (an der Kirche)
8.20 Uhr: Vettweiß (Marktplatz)	8.20 Uhr: Lütxheim (an der Bürgerhalle)
8.30 Uhr: Kelz (an der Kirche)	8.30 Uhr: Kelz (an der Kirche)

Für die Busfahrt sind pro Person 13,00 Euro zu entrichten. Sollten wir nur mit einem Bus nach Aachen fahren, können sich die Abfahrtszeiten verändern. Die Anmeldung erfolgt bis Mittwoch, 4. Juni, bei den Pfarramtsmitarbeiterinnen Frau Biesemann, Frau Esser, Frau Klein und Frau Martinak (in den Pfarrbüros und Ansprechstellen zu den Öffnungszeiten) oder über das untenstehende Anmeldeformular, das Sie bitte ausgefüllt und zusammen mit dem Teilnehmerbeitrag in einem verschlossenen Briefumschlag **bis Mittwoch, 11. Juni, im Pfarrhaus Vettweiß** einwerfen oder per Post an folgende Adresse schicken: Pfarramt Vettweiß – Im Tal 7 – 52391 Vettweiß

Anmeldeformular – bitte abtrennen

Hiermit melde ich mich verbindlich zur Heiligtumsfahrt-Wallfahrt an.
Name: _____

Adresse: _____

Ich steige in folgendem Ort in den Bus ein: _____

Telefon-Nummer: _____

Der Teilnehmerbetrag von 13 Euro ist dem Briefumschlag beigelegt.

Herzliche Einladung zum Bibelgespräch

Unser nächstes Treffen ist am Mittwoch, 14. Mai 2014, um 19.30 Uhr in der Kirche in Müddersheim. Wir sprechen über das Evangelium vom Tage, hinzukommen Gesang und Gebet. Es ist ein zwangloses Treffen für alle, die sich gerne einmal etwas intensiver mit dem Evangelium beschäftigen. Dauer ca. 1 Stunde.

Für den Vorbereitungskreis: Helga Schmidt

Termine für unsere Vettweißer Senioren

Mittwoch, den 7. Mai 2014 um 14:30 Uhr: Großes Maifest
Ein bunter Nachmittag mit Tanz, Musik und Geschichte. Bei Kaffee und Kuchen sowie Maibowle ermitteln wir die Seniorenmaikönigin des Jahres 2014.

Mittwoch, den 14. Mai 2014 um 14:30 Uhr: Gedächtnistraining:
Teekesselchenraten

Diese Spiel kennen wohl die meisten aus ihren Kindertagen.

Mittwoch, den 21. Mai 2014 um 15:00 Uhr
Bei schönem Wetter Maiandacht am Bildstock (Vettweißer Wald), anschließend Kaffee trinken im Pfarrheim.

Mittwoch, den 28. Mai 2014 um 14:30 Uhr
Sitzgymnastik in sportlicher Runde Jeder ist herzlich willkommen in unserer Runde. Mach mit!

Viele Grüße Sabine Schmitz

Vereinsmitteilungen

Brunnenfest in Kelz

Kelz. Das diesjährige Brunnenfest veranstaltet der Obst- und Gartenbauverein Kelz 1923 e. V. am Freitag, dem 23. Mai ab 19 Uhr im und am Pfarrheim.

Seit einigen Jahren bereits hat sich das Pfarrheim an der Kirche in Kelz als Veranstaltungsort bewährt. Bei gepflegten Getränken und leckeren Speisen zu zivilen Preisen bietet sich in gemütlicher Runde die Gelegenheit auch für die Menschen, die keinen Garten ihr Eigen nennen, ein paar Stunden zu verbringen.



"Ich würde gerne
vorsorgen um sicher
zu sein."



"Ich würde gerne
mit dem Wind auf
Reise gehen."



"Ich würde gerne
mit jemand reden
der mich versteht."



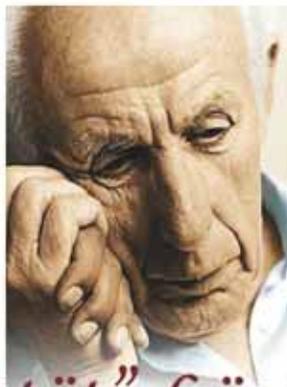
"Ich möchte das Wie
und Wo selbst
wählen."



"Ich würde gerne
von den Wogen der
See getragen
werden."



"Ich würde gerne
die Musik wählen
die mir am Herzen
liegt."



"Ich würde gerne
Zuhause Abschied
nehmen."

Bestattungshaus Pietät Lüssem
Roonstr. 21 - 52351 Düren
Tel.: 02421/ 34660
www.trauerfallhilfe.de



Bestattungshaus "Pietät" Lüssem

BESTATTUNGSHAUS STEFAN SCHMITZ



- Erd- und Feuerbestattungen
- See- und Flussbestattungen
- Anonyme Bestattungen
- Erledigung aller Formalitäten
- Bestattungsvorsorge
- TAG UND NACHT ERREICHBAR
- www.bestattungen-stefan-schmitz.de

Vettweiß
Tel.: (0 24 24) 90 16 16

Kreuzau-Untermaubach
Tel.: (0 24 22) 90 30 65

Festfolge Schützenfest Gladbach vom 29.05.2014 – 01.06.2014

Donnerstag 29.05.2014

- 10:00 Uhr - Frühstück
- 12:00 Uhr - Pfänderschießen
- 13:00 Uhr - Damenpokal
- 14:00 Uhr - Königsschießen, Ermittlung der neuen Majestäten

Freitag 30.05.2014

- 19:00 Uhr - Disco in der Festhalle

Samstag 31.05.2014

- 17:30 Uhr - Antreten Festhalle, Abholen Kommandant, Fahnen, Könige
- 19:00 Uhr - Kettenübergabe, Parade und Parole
- 20:30 Uhr - Königsball in der Festhalle

Sonntag 01.06.2014

- 10:30 Uhr - Heilige Messe in der Pfarrkirche
- 11:30 Uhr - Antreten am Bruderhaus, Frühschoppen in der Festhalle, Pokalschießen der ehemaligen Könige, Hauptpreisvogelschießen
- 15:00 Uhr - Festzug mit Vorbeimarsch an der Kirche
- 16:00 Uhr - Platzkonzert/Dämmerchoppen/Verlosung

Einladung Wandertag 2014

Der TV Kelz 1950 e.V. lädt Mitglieder und Nichtmitglieder zu einer Wanderung am Donnerstag, den 29. Mai 2014 (Christi Himmelfahrt) recht herzlich ein.

Abfahrt: 10:30 Uhr
von Kelz, Dorfplatz am Pfarrheim

Wir fahren mit Privat-PKW nach Ripsdorf und parken gegenüber der Kirche.

Von dort startet die 14 km-Rundwanderung durch die „Toskana der Eifel“. Wir wandern durch eine Kiefern- und Wacholderlandschaft in das Lampertstal und über den Kalvarienberg entlang der Ortschaft Alendorf zurück nach Ripsdorf. In Ripsdorf kehren wir in die Gaststätte Breuer ein und beenden dort den Tag.

Jeder Teilnehmer bringt bitte seine Verpflegung für unterwegs mit.
Mit freundlichen Grüßen
TV Kelz 1950 e. V.



Bürgerverein LUXHEIM e.V.

zum traditionellen Maibaumsetzen

am Mittwoch, dem 30. April 2014

ab 18:00 Uhr

an der Bürgerhalle

lädt der Bürgerverein alle LUXHEIMER Bürgerinnen
und Bürger sehr herzlich ein.

*Für das leibliche Wohl ist bestens
gesorgt.*



Bürgerverein LUXHEIM e.V.

"Vatertag"

"für die ganze Familie"

Donnerstag, 29. Mai 2014 ab 10:00 Uhr

an und in der Bürgerhalle LUXHEIM

Spiele und Unterhaltung für die Kinder

SÜßE Leckereien Leckerer vom Grill

Bier, Cola, Limo, Wasser für 1,00 €
Flaschengetränke (z. B. Fassbrause) 1,50 €

LEBENDIGE GESCHICHTE

**Doppelt lebt, wer auch Vergangenes genießt.
(Markus Valerius Martialis)**

Liebe Vettweißer und Geschichtsinteressierte!

Schon der römische Dichter wusste um die Bedeutung und die Bereicherung des Lebens, wenn die Vergangenheit bewahrt und geschützt wird. Dies ist auch unser Ziel, denn es wäre traurig, wenn Dokumente aus vergangener Zeit oder Geschichten unserer älteren Mitbürger oder Überlieferungen von Vorfahren achtlos weggeworfen, in die falschen Hände gerieten oder nie aufgeschrieben würden. Es würden Dinge von unschätzbarem Wert für unsere Nachfahren verloren gehen. Nie würde jemand erfahren, wie wir heute gelebt haben, welche Lieder wir gesungen und welche Feste wir gefeiert haben. Bitte denken Sie daran, wenn Sie Ihren Keller oder Speicher entrümpeln. Rufen Sie uns an, wir kommen vorbei und helfen Ihnen dabei, die Vergangenheit zu bewahren.

Auf unserer Mitgliederversammlung im April haben wir rund 100 Bilder aus vergangener Zeit gezeigt: Häuser, Straßen, Denkmäler und Menschen aus Vettweiß. Es war eine Freude zu erleben, wie unsere Vereinsmitglieder die Einblicke in die Vergangenheit genossen haben. Wir haben versprochen, dass wir dies auf jeden Fall wiederholen werden. Seien Sie gespannt und genießen Sie. Den Termin werden wir rechtzeitig bekanntgeben.

Unser Mai-Suchbild zeigt eine Gruppe von Jungen mit Fahnen. Vielleicht ist es die Vettweißer Pfadfinderjungend? Wer Näheres weiß oder die Jungen erkennt, bitten wir, sich an unsere Vorsitzenden Franz Erasmi (Tel.: 02424/2688), Günter Esser (Tel.: 02424/7691) oder per Email an info@hgv-vettweiss.de bzw. per Brief an die Gemeinde Vettweiß, Heimat- und Geschichtsverein Vettweiß 2013 e. V., Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß zu wenden.

Herzliche Grüße

Ihr Heimat- und Geschichtsverein Vettweiß 2013 e. V.



KOCHS®

Ihr Servicepartner für Fenster und Haustüren.



Auch sonntags geöffnet:

Täglich werktags 8 Uhr – 17 Uhr | samstag 9 Uhr – 13 Uhr | sonntags 14 Uhr – 17 Uhr*

*Außerhalb der gesetzlichen Öffnungszeiten keine Beratung und kein Verkauf.

Am Boscheler Berg 5 | Herzogenrath-Merkstein | T. (02406) 985 50 | info@kochs.de | www.kochs.de



Schützenfest in Lüxheim vom 10. - 12. Mai 2014

Samstag, 10. Mai	19.30 Uhr <i>Umzug durch den Ort</i>
	20.00 Uhr Festball
Sonntag, 11. Mai	10.30 Uhr Gemeinschaftlicher Kirchgang <i>anschl. Gefallenenehrung</i>
	11.00 Uhr Frühschoppen
	14.00 Uhr Empfang der auswärtigen Bruderschaften
	15.00 Uhr Festzug
	16.00 Uhr Dümmerschoppen <i>mit dem „Musikverein Vlaten“</i>
Montag, 12. Mai	09.30 Uhr Schützenfrühstück
	11.00 Uhr Dümmerschoppen <i>Vogelschuss am Hochstand</i>
Der Eintritt ist an allen Tagen FREI ! Zum Festball spielt für Sie das Duo >>> TOP GUN <<	

Siegerehrung der Saison 2013 / 2014

Am 11. April 2014 fand in der Gaststätte Geuenich „Bei Ludwig“ in Jakobwüllesheim die diesjährige Siegerehrung der Schießgemeinschaft Altersrunde Bezirk Düren-Ost statt.

An den Wettkämpfen – Luftgewehr aufgelegt auf 10 m – nahmen 8 Bruderschaften mit 12 Mannschaften teil. Es gab 2 Gruppen mit jeweils 6 Mannschaften. Insgesamt wurden 94 Schützen gemeldet, davon 28 Schützinnen.

Gruppenleiter Arnold Rhiem zeichnete die drei Ersten der Mannschafts- und der Einzelwertung der beiden Gruppen mit je einem Pokal und einer Urkunde aus. Alle anderen Mannschaften erhielten eine Urkunde. Des Weiteren überreichte er die Wanderpokale und Zusatzpokale sowie eine Ehrenurkunde der Schießgemeinschaft.



Zum Abschluss wurde die diesjährige Schießzeitung mit allen Ergebnissen und Auszeichnungen verteilt. Aus gegebenem Anlass sind auf der letzten Seite noch einmal die Wettkampf-Regeln aufgeführt, die jeder Schütze lesen sollte!

Wir danken unserem Gruppenleiter Arnold Rhiem für seine geleistete Arbeit und sein Engagement in dieser Saison!

Pl.	Gr. 1 - 2013/2014 Mannschaft - Endstand	Kämpfe	Gesamt-Ringzahl	Pkt.	Ø
1.	St. Antonius Müddersheim 1	10	7914	20 - 0	791
2.	St. Sebastianus Nörvenich 1	10	7801	14 - 6	780
3.	St. Heribertus Kreuzau	10	7764	12 - 8	776
4.	St. Michael Kelz 1	10	7810	9 - 11	781
5.	St. Michael Kelz 2	10	7773	3 - 17	777
6.	St. Gereon Vettweiß	10	7753	2 - 18	775

Pl.	Einzelwertung	Bruderschaft	Ø
1.	Keßeler, Johann	St. Antonius Müdders. 1	199,6 Ringe
2.	Otto, Jürgen	St. Antonius Müdders. 1	198,6 Ringe
3.	Liebertz, Rüdiger	St. Michael Kelz 1	198,3 Ringe

Pl.	Gr. 2 - 2013/2014 Mannschaft - Endstand	Kämpfe	Gesamt-Ringzahl	Pkt.	Ø
1.	St. Jakobus Jakobwüllesheim	10	7745	16 - 4	775
2.	St. Sebastianus Nörvenich 2	10	7742	14 - 6	774
3.	St. Rochus Geich 1	10	7727	12 - 8	773
4.	St. Antonius Müddersheim 2	10	7718	10 - 10	772
5.	St. Rochus Geich 2	10	7644	6 - 14	764
6.	St. Sebastianus Gladbach	10	7618	2 - 18	762

Pl.	Einzelwertung	Bruderschaft	Ø
1.	Wollenweber, Hans Jürg.	St. Jakobus Jakobw.	197,4 Ringe
2.	Rhiem, Anja	St. Rochus Geich 1	197,4 Ringe
3.	Fabich, Jürgen	St. Rochus Geich 2	196,9 Ringe

Aufsteiger von Gruppe 2 in Gruppe 1 - St. Jakobus Jakobwüllesheim
Absteiger von Gruppe 1 in Gruppe 2 - St. Gereon Vettweiß



Wanderpokale

Die beste Mannschaft: St. Antonius Müddersheim 1, mit 20:0 Punkten

Der beste Einzelschütze: Johann Keßeler

St. Antonius Müddersheim 1, mit Ø 199,6 Ringen

Die beste Schützenschwester: Anja Rhiem

St. Rochus Geich 1, mit Ø 197,4 Ringen

Zusatzpokale

Der beste Einzelschütze, Männer über 70 Jahre: Franz-Josef Franzen
St. Michael Kelz 1, mit Ø 197,8 Ringen

Die beste Einzelschützin, Frauen über 65 Jahre: Christel Pohl
St. Michael Kelz 2, mit Ø 191,3 Ringen

Motivationspokal: Margarete Lange (St. Jakobus Jakobwüllesheim)

Eine **Ehrenurkunde** erhielt **Fritz Fuß** (Kreuzau), der in dieser Saison seinen 80. Geburtstag feierte.

Auf ein Wiedersehen in der nächsten Saison 2014/2015!

siehe auch im Internet unter: www.ar-rhiem.de/

Grundschule Kuchenheim Schulturniersieger

In der Endrunde erneut durchgesetzt

Das Grundschulhandballturnier des Kreises Euskirchen fand erneut in der Sporthalle Zülpich Blayer Str. statt. Dreizehn Mannschaften von sieben Grundschulen trafen sich in der Zülpicher Sporthalle zum sportlichen Kräfteressen im Handball. In drei Vorrundengruppen wurden die Teilnehmer der Finalrunde ermittelt. In der Gruppe 1 setzte sich das Team der GGS Kuchenheim nur durch das bessere Torverhältnis gegen die GGS Wichterich durch. In den Gruppen 2 u. 3 gelang der KGS Kommern und KGS Ülpenich jeweils mit drei Siegen der Gruppensieg. In der Endrunde um den Turniersieg spielten die GGS Kuchenheim, KGS Kommern und KGS Ülpenich jeweils jeder gegen jeden. Im ersten Spiel setzte sich Kuchenheim gegen Kommern mit 11:4 durch. Im zweiten Spiel behielt die Mannschaft der KGS Ülpenich gegen Kommern mit 2:1 die Oberhand. Durch diese Ergebnisse kam es im dritten Endrundenspiel zu einem echten Endspiel, in dem sich die GGS Kuchenheim mit 9:5 gegen die KGS Ülpenich durchsetzen konnte.

Plazierungen:

1. GGS Kuchenheim 1; 2. KGS Ülpenich 1; 3. KGS Kommern 1,
4. GGS Wichterich 1, KGS Sinzenich 1, GGS Bad M' Eifel 1
5. Chlodwigschule Zülpich, GGS Kuchenheim 2, GGS Wichterich
6. KGS Kommern 2, GGS Kuchenheim 2, KGS Sinzenich 2
7. GGS Bad M' Eifel 2

Die 3 Siegermannschaften erhielten aus der Hand des TuS Vorsitzenden Dr. Wasmuth vom Kreis bereitgestellte Pokale und Urkunden. Seitens des Veranstalters gab es für jedes Mannschaftsmitglied Gold, Silber bzw. Bronzeplaketten. Alle teilnehmenden Mannschaften wurden vom Kreis bzw. vom TuS Urkunden überreicht. Die Spieler und Spielerinnen erhielten Teilnehmerurkunden und kleine Präsente als Erinnerung an diesen Tag.

Zum dritten Mal in Folge war die Handballabteilung des TuS Chlodwig für die Ausrichtung des Turniers verantwortlich.

Frau Schaefer-Groeb vom Schulamt des Kreises Euskirchen dankte den Verantwortlichen der Abteilung für die Durchführung und den guten organisatorischen Ablauf des Schulturniers.

Abteilungsleiter Franz Drach dankte allen seinen Mitstreitern aus der Abteilung und einigen Müttern der Vereinsjugendmannschaften

Einladung zum Tag der offenen Tür

Am Sonntag, den 11. Mai 2014 von 15:00 bis 18:00 Uhr

zeigt sich das Seniorenhaus Marienkloster nach umfangreicher Renovierung neu.

Für musikalische Unterhaltung im Hausrestaurant sorgt

Surpriya Sen Sarma am Klavier.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Seniorenhaus Marienkloster
Kreuzauerstr. 211, 52355 Düren
www.sh-marienkloster.de



Lernen Sie das Marienkloster
neu kennen.

Cellitinnen
Der Mensch in guten Händen

für die erneute Unterstützung. Ohne deren unermüdlichen Einsatz (Schiedsrichter, Mannschaftsbetreuer, Hallenaufbau, Verkauf usw.) ist eine derartige Veranstaltung nicht durch zu führen. Sein Dank für die Unterstützung galt aber auch der Spardabank West, der KSK Euskirchen und dem RWZ Bauzentrum Wollersheim.

1. großes Oster-Schockturnier des 1. FC Köln-Fanclubs Neffeltal 98

Am Gründonnerstag, 17.04.2014 fand das erste große Osterschocken der Neffeltal 98er in der Gaststätte Zum Burghof in Nörvenich statt. Die dort zahlreich erschienenen Gäste hatten viel Spaß beim Schocken. Aufgrund der hohen Teilnehmerzahl von fast 40 Spielern und zahlreichen Zuschauern wurde es ein schöner und langer Abend. Für alle Teilnehmer gab es Sachpreise, wie z. B. Tankgutscheine im Wert von € 250,-. Platz 1 erhielt einen Geldpreis, einen Pokal und einen großen Wanderpokal, der von Karl-Heinz Wendel, Betreiber der Gaststätte und Mitglied im Fanclub, gestiftet wurde. Platz 2 + 3 erhielten ebenfalls Pokale und Geldpreise. Ferner erhielten der "Schock Aus"-König sowie der letzte Platz ebenfalls einen Pokal. Fast alle erhielten zudem Sachpreise. Die Spannung war am Ende besonders groß, da die Plätze zwei bis vier in einem Stechen entschieden werden mussten. Die Platzierungen stellten sich sodann wie folgt dar:



Fachseminar
**„Sexueller Missbrauch
und präventive Erziehung“**

Bei uns nicht!

Samstag: 03. Mai 2014
9:00 Uhr – ca. 14:00 Uhr (6,00 UStd.)

Ort: AWO- Kreisverband- Düren e.V.
Schulungsraum 2 – Düren, Paradiesstraße 76a

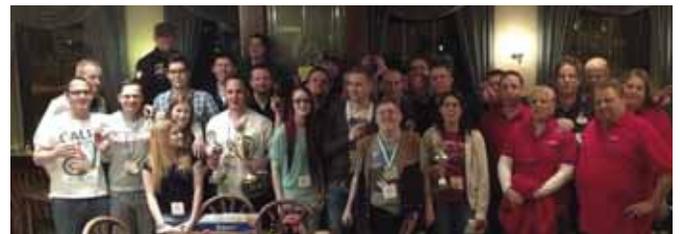
Seminarbeschreibung:
Untersuchungen gehen davon aus, dass jedes 3. Mädchen und jeder 7. Junge sexuell missbraucht wird! Die Täter sind zu überwiegend Männer, und zwar aller sozialen Schichten, aller Altersstufen und aller Nationalitäten. In 75 % der Fälle kommen die Täter(innen) aus dem sozialen Nahbereich (Verwandtschaft, Nachbarschaft, Lehrer, Pfarrer, Idole (Jugendgruppenleiter...)) des Opfers.

Die Teilnehmer erhalten Informationen zu Fragen:
- Was ist sexueller Missbrauch und wie erkenne ich ihn?
- Wie verhalte ich mich, wenn ich sexuellen Missbrauch vermute?
- Wie verhalte ich mich gegenüber Betroffenen? - Kann ich Ihnen helfen?
- Wo bekomme ich Hilfe?
- Prävention von sexuellem Missbrauch (vorbeugende/ schützende Maßnahmen)?

Eine weitere Voraussetzung zum Erwerb der „Jugendleitercard- NRW“ („JuLeiCa- NRW“).

Kostenbeitrag: 8,00 €
(für Seminargebühren/-unterlagen und Getränke)

Telefonische Anmeldung / E-Mail erforderlich:
Dietmar Jordan, ☎ 0 24 24 – 16 75 ab 18:00 Uhr, info@awo-vettweiss.de



Platz 1 belegte Sven Leder-
mann; Platz 2 Andreas Kalt-
eyer und Platz 3 Diana
Lüttgen vom Schockklub
Winden, womit der 1. Platz
des I. großen Osterschoc-
kens und somit der
Wanderpokal in Nörvenich
blieb. "Schock Aus"-König

Ihre Kanzlei in Düren



Alexandra Krämer
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Arbeitsrecht,
Fachanwältin für Erbrecht,
Mediatorin



Ute Maria Stockheim
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Sozialrecht



Gabriele Sandrock-Scharlippe
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Familienrecht

Krämer & Stockheim

Wilhelmstraße 23-25
(Im Weiser-Haus am Kaiserplatz)
52349 Düren

Tel 02421 . 20862 -0

Fax 02421 . 20862 -22

info@kraemer-stockheim.de

www.kraemer-stockheim.de

Kanzlei für Arbeit, Familie und Soziales

wurde Thomas Reuter und das Schlusslicht ging an Simon Lüttgen, Präsident vom Schockklub Winden.

Die Neffeltal 98er bedanken sich bei allen die teilgenommen haben, insbesondere bei den zahlreich erschienenen Vertretern der Ortsvereine, für die gute Stimmung und hoffen auch beim nächsten Osterschocken auf zahlreiches Erscheinen. HD

KG Desteniche Heedmöschche 1974 e. V.

Eine lange und mit vielen Auftritten versehene Session 2013/14 im 40. Jahr der KG Desteniche Heedmöschche liegt hinter uns, unsere 38 Kinder, Jugendliche und jungen Damen haben wieder hervorragend getanzt und waren mit viel Spaß und Engagement dabei.

Nach einer verdienten Pause für alle beginnen wir Anfang Mai wieder mit dem Training. Wir würden uns freuen, auch in diesem Jahr wieder viele neue Interessierte beim 1. Training begrüßen zu können. Kommt einfach mal vorbei, schaut zu oder macht mit.

Das Training der Bambinis (ab Jahrgang 2009) beginnt am Dienstag, dem 6.5.14, von 17-18 Uhr.

Die kleine Garde beginnt am Donnerstag, dem 8.5.14, 17.15-18.15 Uhr und die mittlere Garde von 18.15-19.15 Uhr.

Die große Garde trainiert bereits ab dem 24.4.14 von 20-21 Uhr.

Das Training findet immer in der Bürgerhalle Disternich statt. Interessierte Eltern sind natürlich auch herzlich eingeladen. Die Betreuerinnen und Trainerinnen und der Vorstand stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Danke sagen wir allen Aktiven, sei es beim Närrischen Frühschoppen, unserer Sitzung, Kindersitzung, Karnevalszug, allen Uniformierten, vor allem unseren Garden und Gianna, Betreuerinnen und Trainerinnen, allen Helfern beim Frühschoppen und auf der Kindersitzung, Besucher unserer Veranstaltungen, dem TC Neffeltal Disternich, allen Spendern und Gönnern, einfach allen, die dazu beigetragen haben, dass die Session 2013/14 so gut gelungen und verlaufen ist. Wir freuen uns mit euch auf die neue Session 2014/15.

**Herzlichst KG Desteniche Heedmöschche 1974 e. V.
Der Vorstand**

WIR ZIEHEN UM:

ACHTUNG:
Neue Tel.-Nr.: 02252 - 83 95 8 55

An bisheriger, bekannter Anschrift noch für Sie dienstbereit bis zum 28.5.2014

**Ab dem 3.6.2014 für Sie/Dich dann dienstbereit
Vettweiß-DISTERNICH · Am Hallenacker 5**

Öffnungszeiten: Die - Do: 9.15 - 18.00 Uhr
Fr: 9.15 - 18.30 Uhr
Sa 8.30 - 13.00 Uhr

ATHENA'S HAIR TREND SALON

Inh. Athena Vlaten

Tannenweg 6 · 52391 Vettweiß · Tel. 0 24 24 - 90 12 12

**PAUL MITCHELL
FOCUS SALON 2014**



Inhaber:
Stephan Bungarten

**Optik
Reischle**

Schumacherstrasse 11 - 53909 Zülpich
Tel.: 02252-5002 - Fax: 02252-7051

Unsere Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do., Fr. 9.00 – 12.30 Uhr
14.30 – 18.30 Uhr
Mi. 9.00 – 12.30 Uhr
Sa. 9.00 – 13.00 Uhr



rupp und hubrach brillenglas
Gleitsichtgläser mit
Verträglichkeitsgarantie!

SONNE UND MEER UND SONNENSCHUTZGLÄSER!

Sonnengläserpaar ab 29,90 €

75 oder 85% getönt in braun, grau, grün-grau
Lieferbereich +/- 6,00/cyl 2,00

Gültig bis 27. Mai 2014.



Ihr Brillenberater

Natürlich beraten wir Sie gern in unserem Haus
und gehen auf Ihre individuellen Wünsche ein!
Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Ihr Service-Partner rund um's Auto

SELOG
GMBH



**ihrem Reifencenter
KFZ-Meisterwerkstatt**

Zergölst
PARTNERBETRIEB

Reifenpreise + Gratiseinlagerung



175/65 R14 82T
Continental St. ab **52,90 €**



195/65 R15 91H
Semperit St. ab **52,50 €**



205/55 R16 91H
Barum St. ab **59,90 €**

**Fragen Sie nach unserem
KFZ-Meister-Service!**

**Jetzt auch
Motorrad-Reifen**

110/80 R9 59V
Conti Trail Attack 2
Stück **97,- €**

150/70 R17 69V
Conti Trail Attack 2
Stück **113,- €**

Abbildungen ähnlich. Alle Preise verstehen sich zzgl. Montage, incl. MwSt.
Gültig bis 31.05.2014. Nur solange Vorrat reicht!

Am Meilenstein 3 · 53909 Zülpich
Tel.: +49 (0) 22 52 - 835 28-0
Fax: +49 (0) 22 52 - 835 28-29

Walzmühle 2 · 52349 Düren
Tel.: +49 (0) 24 21 - 944 10
Fax: +49 (0) 24 21 - 419 38

info@selog.eu
www.selog.eu

